

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 10. Juni 1932.

An die Kirchenvorstände

Nachstehende Eingabe des Vereins Hamburgischer Kirchenbeamten wird den Kirchenvorständen mit der Bitte um Äußerung übersandt. Der Kirchenrat empfiehlt die Einführung einer einheitlichen Sprechzeit (nicht Dienstzeit). Im übrigen erscheint es dem Kirchenrat notwendig, von einem gänzlichen Büroschluß abzusehen und dafür Sorge zu tragen, daß an den Urlaubstagen der Kirchenbeamten die Sprechzeit durch einen Vertreter (Kirchendiener) wahrgenommen wird.

„Schon des öfteren haben die im unterzeichneten Verein zusammengeschlossenen kirchlichen Verwaltungsbeamten dem Kirchenrat ihre sachliche Mitarbeit in Fragen der Gestaltung äußerer Dinge gern zur Verfügung gestellt.

Auch heute wieder glaubt der genannte Kreis im Bewußtsein seiner Mitverantwortlichkeit dem Kirchenrat anheimstellen zu sollen, der Frage der Festsetzung einheitlicher Sprechstunden in sämtlichen Gemeindefanzleien eine eingehende Behandlung zu widmen.

Es liegt zweifellos im sachlichen Interesse der Kirche, jeden Stein äußerer Anstoßes, wenn möglich, zu beseitigen. Immer wieder muß der gemeindliche Beamte feststellen, daß die in den Einzelgemeinden so grundverschiedenen Sprechstunden Argernis und Verbitterung erregen.

Um die Unhaltbarkeit dieser Verhältnisse aufzuzeigen, seien als Beispiel nur St. Petri und St. Jakobi genannt: Während die Kirchenkanzlei St. Petri täglich, außer Dienstags, von 11 bis 16 Uhr geöffnet ist, ist in St. Jakobi eine Sprechzeit täglich, außer Mittwochs, von 9 bis 12 Uhr festgesetzt. Derjenige also, der irrtümlicherweise glaubt, in der Kirchenkanzlei St. Petri als der zuständigen Kanzlei in irgendeiner Angelegenheit Nachfrage halten zu können, obwohl St. Jakobi in dieser Angelegenheit zuständig ist, und in St. Petri um 12¹/₄ Uhr erscheint, wird nicht etwa am gleichen Tage noch seine Anfrage in der fünf Minuten entfernten St. Jakobi-Kirchenkanzlei erledigen lassen können — diese schließt bereits um 12 Uhr —, sondern ist gehalten, an einem anderen Tage wegen derselben Angelegenheit nochmals den Weg in die Stadt zu machen.

Derartige von der kirchlichen Öffentlichkeit unverstandene Verhältnisse ließen sich noch vielfach aufzeichnen.

Die kirchlichen Verwaltungsbeamten fühlen sich verpflichtet, den Kirchenrat auf derartige unhaltbare Zustände hinzuweisen und bitten im Interesse der Glieder unserer Kirche eine Lösung zu suchen, die die geschilderten und vielfach beanstandeten Verhältnisse beseitigt.

Als einheitliche Sprechzeit in den Kirchenkanzleien glauben die Gemeindebeamten unter Berücksichtigung der in den Einzelgemeinden oftmals völlig verschiedenen Verhältnisse die Zeit von

täglich 9 bis 12 Uhr vormittags und 16 bis 18 Uhr nachmittags,

außer Mittwochs und Sonnabendnachmittags,

vorschlagen zu sollen.

Eine derartige Teilung der Sprechzeit in vormittags und nachmittags dürfte den Wünschen der Gemeindeglieder weitgehendst entgegenkommen.

Die Einheitlichkeit der Sprechzeit dürfte aber nicht zuletzt auch den Verkehr zwischen den verschiedenen kirchlichen Instanzen — Kirchenrat, Gemeinde, Pastor — nicht unwesentlich erleichtern.

Die zwischen der Vormittags- und Nachmittagszeit liegende Zeit kann nicht entbehrt werden, um notwendige Wege zur Bank, Kirchenrat usw. und sonstige Beforgungen zu machen.

Für den Fall einer einheitlichen Regelung dürfte der Sonnabendnachmittag als Sprechzeit freizulassen sein, da der Kirchenbeamte oftmals infolge der gerade an diesen Nachmittagen stattfindenden, meist gebührenfreien Amtshandlungen in der Kirche in der Kanzlei nicht anwesend sein kann. Eine etwaige Inanspruchnahme durch den Kirchenrat kommt infolge des dort eingeführten Sonnabend-Frühschlusses nicht in Frage.

Es sei ganz besonders betont, daß die vorgeschlagene Regelung in keiner Weise die Einführung einer einheitlichen Dienstzeit bezweckt; diese neben der Sprechzeit zu regeln, bleibt selbstverständlich den Einzelgemeinden vorbehalten.

Für den Fall der Einführung der angeregten einheitlichen Sprechzeit und um diese Einheitlichkeit zur dauernden Kenntnis der Bevölkerung zu bringen, sei der vorstehenden Anregung noch die Anregung hinzugefügt, daß die einheitliche Sprechzeit stets an den Kopf der wöchentlich in der Presse erscheinenden Kirchenanzeigen gesetzt werden möchte.

Wenn auch der Kirchenrat die Einzelgemeinden verfassungsrechtlich nicht veranlassen kann, eine einheitliche Sprechzeit in den Kirchenkanzleien einzuführen, so erscheint diese Frage dem Kreis der kirchlichen Verwaltungsbeamten doch von so hoher Bedeutung, daß eine amtliche Kundfrage (Abstimmung) bei den Kirchenvorständen mit der Bitte um eine Äußerung angebracht sein dürfte.

Verein Hamburgischer Kirchenbeamten."

An die Pfarrämter

Die Herren Geistlichen werden ersucht, am Sonntag, dem 12. Juni 1932, im Gottesdienst eine Fürbitte für die am 13. Juni 1932 stattfindende Wahl eines Geistlichen in Bergedorf zu halten.

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrämter

1. Die Stelle eines Organisten und Kantors am Gabriel-Kirchsaal Nord-Barmbeck soll besetzt werden. Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an die Kirchengemeinde Nord-Barmbeck, Hamburg 33, Tieloh 22, bis zum 21. Juni 1932. Nähere Auskunft durch das Kirchenbüro, Telefon 23 45 21.
2. Neue Schriften:
„Auslandsdeutschtum und evangelische Kirche“. Herausgegeben von Konsistorialrat D. Dr. Ernst Schubert. Das Buch ist durch den Verlag Chr. Kaiser, München, Pfabellenstraße 20, zum Preise von 7,50 *R.M.* (gebunden) zu beziehen.
3. Neuer Fernsprechananschluß:
Kirchenbüro Hoheluft 53 13 12.

Der Kirchenrat

Der Senior